

Zur Zeit geltende Fassung	Entwurf Neufassung
<p style="text-align: center;">Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach (Stand 10.07.2021)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für den Besuch einer der kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Lützelbach haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld ähnliche Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung</p>	<p style="text-align: center;">Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lützelbach</p> <p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung in den Tageseinrichtungen für Kinder haben die Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge zu entrichten.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.</p> <p>(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst diejenige/derjenige Erziehungsberechtigte, bei der/dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).</p> <p>(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.</p>

<p>vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweiligen gültigen Fassung erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht bezahlt, wird bei Verzug von zwei Monatsgebühren der andere Elternteil gebührenpflichtig.</p> <p>Die Benutzungsgebühr (Betreuungsgebühr) ist stets für einen vollen Monat zu entrichten</p>	<p>(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke und die Tee- und Bastelpauschale.</p> <p>(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.</p>																																
<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bei einem Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">175,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">268,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">284,75 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">301,50 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">318,25 Euro/Monat</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">b) bei einem Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">143,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">208,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right;">221,00 Euro/Monat</td> </tr> </table>	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	268,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	284,75 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	301,50 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	318,25 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	143,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	208,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	221,00 Euro/Monat	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung betragen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bei einem Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">175,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">268,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">284,75 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">301,50 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">318,25 Euro/Monat</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">b) bei einem Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">143,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">208,00 Euro/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr</td> <td style="text-align: right; color: red;">221,00 Euro/Monat</td> </tr> </table>	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	268,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	284,75 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	301,50 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	318,25 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	143,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	208,00 Euro/Monat	für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	221,00 Euro/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	268,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	284,75 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	301,50 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	318,25 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	143,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	208,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	221,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	268,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	284,75 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	301,50 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	318,25 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	143,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	208,00 Euro/Monat																																
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	221,00 Euro/Monat																																

für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 234,00 Euro/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr 247,00 Euro/Monat

Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

(2) Das Mittagessen kann nur im Zusammenhang mit einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden gebucht werden. Das Essensgeld ist zusätzlich zur allgemeinen Benutzungsgebühr zu zahlen.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Lützelbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(4) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht oder nur als Notbetreuung in Anspruch werden konnte, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 05.07.2020 keine Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Darüber hinaus wird zum Ausgleich für die erhobene Gebühr im März 2020, in dem die Kinderbetreuung nur teilweise in Anspruch

für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 234,00 Euro/Monat
für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr 247,00 Euro/Monat

Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten wird der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

(2) Das Mittagessen kann nur im Zusammenhang mit einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden gebucht werden. Das Essensgeld ist zusätzlich zum allgemeinen Kostenbeitrag zu zahlen.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Lützelbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
- b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

<p>genommen werden konnte, für die Zeit vom 06.07.2020 bis zum 31.07.2020 ebenfalls keine Gebühr nach Absatz 1 erhoben.</p> <p>(5) Soweit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Kontakteinschränkungen und/oder besondere Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften gelten, die sich auf den Betrieb in den Kindertagesstätten auswirken, wird für die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach</p> <p>a) in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.01.2021 unabhängig vom Umfang der Inanspruchnahme und</p> <p>b) in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 31.05.2021 bei einer maximalen Inanspruchnahme von bis zu fünf Tagen pro Monat keine Gebühr nach Absatz 1 erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenabwicklung</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.</p> <p>(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen. Gleiches gilt für den Kostenbeitrag für die Verpflegung.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.</p>

<p>(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Lützelbach.</p> <p>(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.</p>	<p>(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Lützelbach.</p> <p>(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenbeitragsübernahme</p> <p>Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen c) Rechtsgrundlage:

	<p>Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die seitherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach.</p> <p>Lützelbach, den _____</p> <p>Der Gemeindevorstand Bürgermeister</p>